



Schlaitdorf

Gemeinde mit Herz

Neufestsetzung kalkulatorischer Zinssatz ab dem Jahr 2026

Gemeinderatsdrucksache

Nr. 49 ☒ öffentlich

GR-Sitzung am 17.11.2025

Anlagen:

- gpaNRW Kalkulatorischer Zinssatz 2026

Beschlussvorschlag:

Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den kommunalen Einrichtungen wird ab dem Haushaltsjahr 2026 auf 2,7 % festgesetzt.

Sachstand:

Die Gemeinde Schlaitdorf hatte in der Gemeinderatsitzung am 20.09.2021 und zuletzt in der Gemeinderatsitzung am 18.11.2024 über die Höhe der kalkulatorischen Verzinsung beraten und beschlossen (siehe Drucksache Nr. 40 aus dem Jahr 2021 und Nummer 40 aus dem Jahr 2024 und dazugehörige Niederschriften). Dieser wurde von 3,0 % auf 2,9 % angepasst und festgesetzt. Im Zuge der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung des Jahres 2026 wurde auch über die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes beraten. Die Gebührenkalkulation erfolgt durch Herrn Moll vom Büro „m-kommunal“.

Die kalkulatorische Verzinsung soll die Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals abbilden. Das Kommunale Abgabengesetz (KAG) schreibt hier vor, dass der Nutzer einer Einrichtung über den kalkulatorischen Zins an dessen Kapitalkosten zu beteiligen ist und diese damit als direkt bevorteilter auch zu tragen hat. Des Weiteren stellt die kalkulatorische Verzinsung einen wichtigen Eckpfeiler bei der Liquiditätsausstattung einer Gemeinde dar.

Datengrundlage für die Festlegung des Zinses ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten; das heißt aus einer dreißig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll. Die Werte werden von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.

Die GPA NRW errechnet nach dieser Grundlage für 2026 einen maximalen kalkulatorischen Zinssatz von 2,76 %. (vgl. Anlage 1)

Es wird vorgeschlagen, den Zinssatz von 2,7 % ab dem Haushaltsjahr 2026 zu übernehmen.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG wird sowohl der Zinsaufwand für Fremdkapital als auch der für eine Eigenkapitalverzinsung zugeordnete Aufwand einbezogen. Die Gesetzesbestimmung regelt nicht, wie der angemessene Zinssatz zu bestimmen ist. Vielmehr hat der Gesetzgeber den Kommunen einen Ermessensspielraum gelassen. Es gibt auch keinen betriebswirtschaftlichen Grundsatz, der festlegen würde, was unter „angemessenen Zinsen“ oder einem „angemessenen Zinssatz“ zu verstehen ist bzw. wie diese zu ermitteln sind. Zu den verschiedenen Bemessungsmöglichkeiten bleibt festzuhalten, dass der Zinssatz zwar auch für die jeweilige Kalkulationsperiode nach den aktuellen Gegebenheiten, mit der Gefahr mehr oder weniger großer Schwankungen, berechnet werden könnte.

Für die Gemeinde Schlaitdorf wurde ab dem Jahr 2000 der Durchschnitt der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mit den Zinsaufwendungen der Gemeinde im Verhältnis der damit verbundenen Kreditsumme verglichen. Dabei ergab sich ein Zinssatz von 2,79 %. Bei weiterer Fortschreibung ist davon auszugehen, dass dieser sich weiter reduzieren könnte.

Die Kämmerin Frau Rist wird in der Sitzung hierzu informieren.

Richter
Bürgermeister